

Position der Treuhand-Kammer zur Unternehmenssteuerreform III:

Die Treuhand-Kammer unterstützt die Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform III und setzt sich für punktuelle Verbesserungen ein

Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III geht in die richtige Richtung. Es ist aus standortpolitischer Sicht entscheidend, für die bisherigen Holding-, gemischten- und Domizilgesellschaften soweit wie möglich neue attraktive Steuermodelle zu implementieren. Dabei sind die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen, einerseits, um mindestens gleich attraktive Steuermodelle wie von anderen Ländern praktiziert auch hier anbieten zu können und andererseits, international nicht mehr angreifbar zu sein und von unfairen Gegenmassnahmen verschont zu sein.

Lizenzbox:

Wir unterstützen die Einführung einer Lizenzbox in einem breiten Sinne. Im Sinne der Standortattraktivität plädieren wir jedoch für eine breitere Definition als bloss patentierte Rechte, im Wissen, dass der diesbezügliche Handlungsspielraum der Schweiz international eingeschränkt ist.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer:

Wir unterstützen die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf der Basis eines unverzinslichen Kernkapitals und eines steuerlich verzinslichen Sicherheitskapitals mit Schutzzinsabzug. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die starre Anbindung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital an die zehnjährigen Bundesobligationen falsch ist. Damit wird weder der marktmässigen Risikogewichtung der Ausleihungen noch den allfälligen Währungseinflüssen Rechnung getragen. Ein fixer Referenzzinssatz soll deshalb bloss eine widerlegbare Vermutung darstellen, welche aufgrund konkreter Umstände angepasst werden kann.

Aufdeckung stiller Reserven:

Wir unterstützen das Konzept der steuerlichen Aufdeckung stiller Reserven beim Wechsel des Steuerstatus oder vergleichbaren Vorgängen. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob ein Modell, bei welchem die steuerliche Aufdeckung auf den bisher steuerbefreiten Prozentsatz limitiert wird, nicht einfacher und vorteilhafter wäre. Damit könnte im Zeitpunkt der Aufdeckung jegliche Steuerzahlung vermieden werden. Auch wäre eine gestaffelte Fälligkeit der Steuer über die nächsten 10 Jahre nach dem bundesrätlichen Modell nicht notwendig.

Senkung der kantonalen Gewinnsteuern, mit anteiliger Finanzierung durch den Bund:

Wir sind der Ansicht, dass es eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuern braucht und es ist richtig, dass sich der Bund anteilmässig an den Steuerausfällen beteiligt. Allenfalls muss der Bund sogar noch weitergehende Zugeständnisse an die Kantone machen.

Ergebnis aus Beteiligungen:

Aus grundsätzlicher Sicht stellen wir in Frage, ob es den Wechsel vom Beteiligungsabzug zu einer direkten Freistellung von Beteiligungserträgen braucht.

Sollte es zum Wechsel kommen, so unterstützen wir die Grundzüge des vorgeschlagenen Konzeptes, insbesondere bezüglich der steuerlichen Behandlung von Finanzierungskosten und Verwaltungskosten. Zudem sollte ein solcher Wechsel keinesfalls Anlass sein, die zinsbereinigte Gewinnsteuer wegen möglicher Missbräuche abzulehnen. Sollten Missbräuche aus der Kombination von zinsbereinigter Gewinnsteuer und direkter Freistellung von Beteiligungserträgen mit Zuordnung der Finanzierungskosten zu den übrigen Erträgen möglich sein, so sind diese Missbräuche einzuschränken und nicht das Gesamtkonzept zu verwerfen.

Weitere Massnahmen:

Um die an sich schon komplexe Vorlage möglichst zu vereinfachen, plädieren wir dafür weitere Massnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Gegenfinanzierung:

Einführung einer Kapitalgewinnsteuer:

Wir lehnen die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vermögenssteuer das Vermögenssubstrat, welches mit der Kapitalgewinnsteuer auch erfasst würde, bereits erfasst. Zudem ist die Ergiebigkeit, insbesondere kombiniert mit dem administrativen Aufwand für Steuerbehörden, Steuerpflichtige und Banken schlecht. Im weiteren hat das Volk diese Steuer vor kurzem abgelehnt. Überdies ist die vorgeschlagene Kapitalverlustverrechnung, welche bloss gegen Kapitalgewinne möglich wäre, verfassungswidrig, da im Widerspruch zur Gesamtreineinkommenstheorie.

Im Zusammenhang mit der Gegenfinanzierung ist zu berücksichtigen, dass weitere Steuervorlagen pending sind, welche mehr Steuereinnahmen bewirken werden, welche zur Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform III einzusetzen sind. Das gilt insbesondere für die Einführung einer Zahlstelle und den Automatischen Informationsaustausch.

Mehrwertsteuer:

Es ist richtig, dass die Mehrwertsteuer nicht zum Zwecke der Gegenfinanzierung beigezogen wird.

Haushaltsdisziplin:

Allfällige Ausfälle sollten mit strikter Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen kompensiert werden.

Planungs- und Rechtssicherheit:

Es ist aus standortpolitischer Sicht wichtig, den politischen Willen zu möglichst umfassenden Ersatzmassnahmen für die bisherigen Steuerstati möglichst breit zu kommunizieren.

Weitere Schritte und Ausblick:

Verwaltung und Wirtschaft haben schon bisher konstruktiv die Eckpfeiler der Unternehmenssteuerreform III gemeinsam entwickelt. Dieser Dialog ist nun zu intensivieren, um ein möglichst erfolgreiches neues Modell für die Schweiz zu entwickeln. Einzelne Schwächen der präsentierten Vorlage sollten keinesfalls zu deren kompletten Ablehnung führen, sondern Ansporn zu deren Verbesserung sein. In diesem Sinne ist die Treuhand-Kammer gerne bereit, auch weiterhin einen aktiven Beitrag ans Gelingen der Unternehmenssteuerreform III zu leisten.

Kontakt:

Präsident Fachbereich Steuern

Dr. Markus R. Neuhaus

Office: +41587924000 | Mobile: +41794052787 | Fax: +41587924005

Email: markus.neuhaus@treuhand-kammer.ch

10.10.2014